

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>14 110</b>	<b>Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
111 01 749	Gebühren und tarifliche Entgelte . . . . .	106 000	120 000	-14 000	105
111 10 749	Betriebsleiterprüfungsgebühr . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	2
119 01 749	Vermischte Einnahmen . . . . .	1 000 000	1 000 000	—	4 016
119 11 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	1 512
119 12 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	—	—	—	45
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10 741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes . . . . . Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 083 776 100	1 067 759 700	+16 016 400	1 051 980
331 10 741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	91 940 000	83 000 000	+8 940 000	95 890
331 11 749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	—	—	—	—
331 12 741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 66.	129 760 500	129 760 500	—	129 761
381 10 990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	290
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 14 110 . . . . .</b>	<b>1 306 582 600</b>	<b>1 281 640 200</b>	<b>+24 942 400</b>	<b>1 283 599</b>

---

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 111 01:**

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

**Zu Titel 111 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

**Zu Titel 119 11:**

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz (Landesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

**Zu Titel 119 12:**

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

**Zu Titel 231 10:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

**Zu Titel 331 10:**

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).  
Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

**Zu Titel 331 11:**

Der Titel dient der Abwicklung.

**Zu Titel 331 12:**

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)).  
Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

**Zu Titel 381 10:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.  
Zur Weiterleitung an den Empfänger sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel ohne Ansatz eingerichtet.

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01 und 637.10 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 10	741	ÖPNV- Gutachten . . . . .	500 000	500 000	—	74
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.</b>				

546 01	741	Vermischte Ausgaben . . . . .	—	—	—	14
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.				

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt . . . . .	—	—	—	1
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.				

637 10	741	Sonderzuweisungen an die Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit . . . . .	—	—	—	—
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.				

671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt . . . . .	1 495 000	1 437 500	+57 500	1 322
--------	-----	---	-----------	-----------	---------	-------

671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln . . . . .	98 504 400	130 000 000	-31 495 600	94 361
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 130 Titel 671 10.				
		2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				

## Erläuterungen

**Zu Titel 526 10:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 546 01:**

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 631 11:**

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

**Zu Titel 637 10:**

Soweit erforderlich können Zuwendungen an die Aufgabenträger des SPNV gewährt werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 671 10:**

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

**Zu Titel 671 11:**

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket . . . . .	67 004 400 EUR
Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG . . . . .	500 000 EUR
Ausgleichsleistungen an Bundesbusgesellschaften. . . . .	15 000 000 EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket . . . . .	16 000 000 EUR
Zusammen . . . . .	98 504 400 EUR

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Ausgaben für Investitionen**

891 10	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main . . . . .	—	—	—	2 125
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels.				
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				

**Besondere Finanzierungsausgaben**

981 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen . . . . .	—	—	—	297
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.				

---

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 891 10:**

Der Titel dient der Abwicklung.

**Zu Titel 981 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 62**
**Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 14 100 Titelgruppe 61 überschritten werden.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	1 500 000	—	+1 500 000	—
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62 . . . . .			1 500 000	—	+1 500 000	—

**Titelgruppe 66**
**Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz**

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 140 Titel 883 14.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
5. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
7. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 185 000 000 EUR.</b>	9 760 500	9 760 500	—	27 442
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände . . . . .	100 000 000	100 000 000	—	10 481
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	20 000 000	20 000 000	—	29 028
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	-92
Summe Titelgruppe 66 . . . . .			129 760 500	129 760 500	—	66 859

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 62:**

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig.

**Zu Titelgruppe 66:**

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 72 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Maßnahmen.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV.
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -					
1. (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 68	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	35 500 000	35 500 000	—	36 289
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 175 000 000 EUR.</b>				
891 68	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	56 440 000	47 500 000	+8 940 000	54 753
892 68	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 68 . . . . .	91 940 000	83 000 000	+8 940 000	91 042
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
883 69	749 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	40 000	40 000	—	—
891 69	749 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	240 000	240 000	—	225
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 400 000 EUR.</b>				
892 69	749 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	160 000	160 000	—	315
	Summe Titelgruppe 69 . . . . .	440 000	440 000	—	540
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen . . . . .	7 112 000	6 938 000	+174 000	6 916
683 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen. . . . .	1 488 000	1 452 000	+36 000	1 269
	Summe Titelgruppe 70 . . . . .	8 600 000	8 390 000	+210 000	8 185

---

**Erläuterungen**

---

**Zu Titelgruppe 68:**

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zu Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Zuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 69:**

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2004 (GV.NRW. S. 123) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

**Zu Titelgruppe 70:**

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 71					
SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 71	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	—	—	—	—
637 71	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände . . . . .	494 508 000	487 200 000	+7 308 000	480 000
883 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	—	—	—	—
887 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände . . . . .	329 672 000	324 800 000	+4 872 000	319 997
	Summe Titelgruppe 71 . . . . .	824 180 000	812 000 000	+12 180 000	799 997
Titelgruppe 72					
Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW					
aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 13 % gewährt werden.					
661 72	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen . . . . .	—	—	—	—
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . . Verpflichtungsermächtigung: 250 000 000 EUR.	15 000 000	15 000 000	—	25 932
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände . . . . .	50 000 000	50 000 000	—	5 241
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen . . . . .	74 096 100	70 259 700	+3 836 400	47 254
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . . .	—	—	—	-10
	Summe Titelgruppe 72 . . . . .	139 096 100	135 259 700	+3 836 400	78 417
Titelgruppe 73					
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 73	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	28 513 400	28 513 400	—	28 511
637 73	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände . . . . .	37 486 600	37 486 600	—	37 366
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	19 009 000	19 009 000	—	17 784
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände . . . . .	24 991 000	24 991 000	—	24 390
	Summe Titelgruppe 73 . . . . .	110 000 000	110 000 000	—	108 051

## Erläuterungen

---

### **Zu Titelgruppe 71:**

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende SPNV-Pauschale, die insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden ist, aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden kann.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

### **Zu Titelgruppe 72:**

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Vorhaben.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV.
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

### **Zu Titelgruppe 73:**

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Kapitel 14 110**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände . . . . .	250 000	250 000	—	419
637 80 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände . . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.</b>	2 500 000	2 500 000	—	350
682 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men . . . . .	6 500 000	6 500 000	—	2 582
683 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen. . . . .	—	—	—	—
883 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände . . . . .	—	—	—	—
887 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände . . . . .	—	—	—	—
891 80 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	750 000	750 000	—	525
892 80 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 80 . . . . .	10 000 000	10 000 000	—	3 875
	Gesamtausgaben Kapitel 14 110 . . . . .	1 416 016 000	1 420 787 700	-4 771 700	1 255 160
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 110 . . . . .	622 650 000	430 520 000	+192 130 000	

---

### Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 80:**

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.